

Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
06.Nov. 2008	Neufassung	01.Jan. 2008

Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Errichtung, Herrichtung, Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen der Stadt Porta Westfalica zur vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW -NKFG NRW) vom 16. November 2004 (GV.NRW.S.644), § 6 des Gesetzes über die Aufnahme von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz - LAufG) vom 28. Februar 2003 (GV NW S. 95/NRW. 24), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Januar 2004 (GV. NRW S. 31) und §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 12.Februar 2007 folgende Satzung über die Errichtung, Herrichtung, Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen der Stadt Porta Westfalica zur vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Porta Westfalica errichtet bzw. unterhält Übergangsheime zur vorläufigen Unterbringung von ausländischer Flüchtlinge.
- (2) Die Übergangsheime sind keine rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Porta Westfalica und den Nutzern ist öffentlich-rechtlich.
- (4) Übergangsheime nach Abs. 1 befinden sich in

Porta Westfalica-Holzhausen, Möllberger Str. 67 (Zentrallager)
Porta Westfalica-Eisbergen, Scherfling 34

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für jedes Übergangsheim eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Nutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.

§ 3 Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (gem. § 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme erhält der Nutzer gegen schriftliche Bestätigung:
 1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringenden Personen, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 2. einen Ausdruck dieser Satzung, die Hausordnung des jeweiligen Übergangsheimes sowie ein Inventarverzeichnis (Einrichtungsgegenstände, Schlüssel, etc.) sowie
 3. einen Unterkunftsschlüssel.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Nutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes Übergangsheim verlegt werden.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Nutzer verpflichtet:
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und die Hausordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Porta Westfalica Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Nutzer
 1. anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert,

3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.
- (5) Der Nutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Nutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Nutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Nutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe der Unterkunft sowie der Rückgabe des Inventars an die Hauswarte oder an einen mit Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Porta Westfalica.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Porta Westfalica erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Nutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, spätestens am dritten Werktag nach Aufnahme in das Übergangsheim, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Stadt Porta Westfalica zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel gezahlte Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5 Gebührenberechnung

(1) Die zu zahlende Benutzungsgebühr für die Unterbringung gliedert sich in:

a) Grundgebühr

Die Grundgebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.

b) Gestellung von Einrichtungsgegenständen

Die Gebühr für die Überlassung von Einrichtungsgegenständen (Inventar) wird nach den belegbaren Plätzen berechnet.

c) Gebühr für die Betriebskosten

Die Gebühr für die Betriebskosten wird für den flexiblen Anteil der Kosten nach den tatsächlich belegten Plätzen berechnet. Die Gebühr für die Betriebskosten wird für den fixen Anteil der Kosten nach den belegbaren Plätzen berechnet.

(2) Die Gebührensätze betragen in denen von der Bezirksregierung Detmold anerkannten Übergangsheimen bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung von Asylbewerber, Flüchtlingen und Zuwanderern für

Scherfling 34

Grundgebühr pro Quadratmeter im Monat	8,88 €
Gebühr für die Überlassung von Inventar pro Person im Monat	5,23 €
Gebühr für die Betriebskosten pro Person im Monat	117,02 €

(3) Einzelpersonen, die in einem Gemeinschaftsraum untergebracht werden, wird eine Wohnfläche von 8,50 qm angerechnet.

(4) Ist eine vorübergehende anderweitige Unterbringung unumgänglich, so wird ein Kostenbeitrag von 100,00 € pro Einzelperson/erstes Familienmitglied, für jedes weitere Familienmitglied ein Kostenbeitrag von 25,00 € erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01. Januar 2008 in Kraft.

Am gleichen Tag tritt die Satzung vom 19. Dezember 2007 über die Errichtung, Herichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime der Stadt Porta Westfalica zur vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen mit den dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.